

Unterschriftenreglement



Zur besseren Lesbarkeit werden Personenbezeichnungen nur in der männlichen Form aufgeführt, diese gelten aber auch für weibliche Personen.

I. Festlegungen

- Schriftstücke, welche eine rechtgültige Verbindlichkeit der stäfART begründen, insbesondere Verträge, Statuten und Reglemente aller Art, sowie Eingaben an Behörden, Handelsregister und Notariate, sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen (Kollektivunterschrift). Das für den Inhalt zuständige Vorstandsmitglied unterschreibt links.
- Schriftstücke zu spezifischen Vorhaben oder Projekten können vom zuständigen Vorstandsmitglied allein unterzeichnet werden (Einzelunterschrift).
- Protokolle von Generalversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes können vom Protokollführer allein unterzeichnet werden.
- Der Vorstand bezeichnet diejenigen Vorstandsmitglieder, die im Rahmen der normalen Vereinstätigkeit für finanzielle Angelegenheiten zeichnungsberechtigt sind (Einzelunterschrift).

II. Inkrafttreten

- Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die a.o. Generalversammlung vom 1. September 2005 in Kraft.

Stäfa, den 1. September 2005

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'O. Faber'.

Der Aktuar:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Witzel'.